
Datenschutzverordnung

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2012-186 vom 2. Juli 2012)

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf Art. 17 des Datenschutzreglements vom 18. Januar 2002 (Teilrevision vom 21. August 2009)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt unter Vorbehalt der Bestimmungen des Datenschutzreglements die Zuständigkeiten in Bezug auf den Datenschutz und den Umgang mit den Datenregistern sowie Datenbearbeitungssystemen der Gemeindeverwaltung.

² Sie regelt im Weiteren die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

³ Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz und der Informationsverordnung des Kantons Bern.

⁴ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern

Art. 2

Zuständigkeiten

¹ Die Abteilung Sicherheit ist koordinierende Stelle in allen Belangen des Datenschutzes. Sie führt insbesondere das Register der Datensammlungen (Art. 13 Datenschutzreglement).

² Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit orientiert die Öffentlichkeit nach Bedarf über die Belange des Datenschutzes.

³ Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin ist zuständig für die Bekanntgabe von Informationen gemäss Art. 1, Abs. 2.

II. Datenregister und Datenbearbeitung

Art. 3

Öffentlichkeit

¹ Das Register der Datensammlungen liegt während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung am Schalter der Abteilung Sicherheit öffentlich auf.

² Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit orientiert die Öffentlichkeit nach Bedarf über die Auflage des Registers.

³ Auf die Veröffentlichung des Registers im Internet wird verzichtet.

Art. 4

Datenbearbeitungssysteme der Abteilung Sicherheit

¹ Die Abteilung Sicherheit darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren den folgenden Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen:

- a) Abteilung Präsidiales;
- b) Abteilung Finanzen;
- c) Abteilung Hochbau/Planung
- d) Abteilung Tiefbau/Umwelt
- e) Abteilung Bildung

- f* Abteilung Soziales
- g* Abteilung Sicherheit
- h* NetZulg AG
- i* Weitere Behörden, sofern eine gesetzliche Grundlage nachgewiesen wird.

² Den politischen Parteien wird im Zusammenhang mit Wahlen zum Versand von zusätzlichem Werbematerial an alle Stimmberechtigten der Gemeinde Steffisburg auf Anforderung hin ein Satz Adressen (Etiketten) abgegeben.

Art. 5

Datensperre, Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Personen welche ein Gesuch um Datensperre eingereicht haben, erhalten in jedem Fall eine schriftliche oder elektronische Rückmeldung.

² Gesuche um Auskunft oder Einsicht sind spätestens innert 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens zu behandeln.

Art. 6

Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich unter Vorbehalt von Art. 16 des Datenschutzreglements nach der Verordnung zum Gebührenreglement.

² Die Abgabe eines Adresssatzes an die politischen Parteien gemäss Art. 4, Abs. 2 erfolgt unentgeltlich.

Art. 7

Vorabkontrolle

¹ Informatikprojekte mit datenschutzrechtlichen Risiken müssen vor Inbetriebnahme der Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme unterbreitet werden.

² Voraussetzungen und Ausnahmen richten sich nach den kantonalen Datenschutzvorschriften (Datenschutzgesetz, Datenschutzverordnung).

³ Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit ist als koordinierende Datenschutzstelle zu entsprechenden Projekten beizuziehen und für die Einhaltung der Vorschriften betreffen Vorabkontrolle verantwortlich.

III. Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Art. 8

Befristung

Informationen gemäss Art. 1, Abs. 2 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Art. 9

Datenschutz

¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2, Abs. 3 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a* diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind;
- b* eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist;
- c* die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht;
- d* die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird.

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet

beschränken.

- ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- a ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird;
 - b eine Sperrung vorliegt.

- ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht;
 - b Persönliche Identifikationsnummern und -codes;
 - c Systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Art. 10

Technische Voraussetzungen

- ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
- ² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.
- ³ Die zuständige Stelle nach Art. 2, Abs. 3 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).
- ⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird die Datenschutzverordnung der Gemeinde Steffisburg vom 12. November 2001 aufgehoben.

Steffisburg, 2. Juli 2012

Gemeinderat Steffisburg

Präsident
Sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
Sig. Rolf Zeller

Auflagezeugnis

1. Diese Datenschutzverordnung wurde durch den Gemeinderat am 2. Juli 2012 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 12. Juli 2012 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. Referenden gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. September 2012 in Kraft.

Steffisburg, 13. August 2012

Gemeindeschreiber
Sig. Rolf Zeller